

Folgen aus der geänderten Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand aus Sicht der Steuerberatung

Steuerfreiheit für dem Gemeinwohl
dienende Tätigkeiten?

9. Juli 2014

Agenda

- I. Problemaufriss
- II. Lösungsvorschläge EU-Kommission
 - 1. Vollbesteuerungsmodell
 - 2. Erstattungsmodell
 - 3. Streichung Art. 13 MwStSystRL
 - 4. Sektorale Reform
 - 5. Punktuelle Änderungen der geltenden Vorschriften
- III. Lösungsvorschlag Finanzverwaltung - § 2b UStG
- IV. Erste Einschätzung Lösungsvorschlag

I. Problemaufriss

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Behandlung von Beistandsleistungen

***§§ 1, 2 Abs. 1
UStG***

Alle Umsätze die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer

§ 1 MwStSystRL

Alle Umsätze unterliegen grds. der Mehrwertsteuer

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Diskrepanz Nationales Recht/EU-Recht

**§§ 1, 2 Abs. 1
UStG**

**Beistandsleistungen unterliegen nach derzeitiger
Verwaltungspraxis grds. nicht der
Umsatzbesteuerung**

Begriff

**Unbestimmter Begriff; als Beistandsleistungen wird
das Tätigwerden einer jPdÖR für eine andere bei der
Erfüllung öffentlicher (*hoheitlicher?*) Aufgaben
gegen Kostenersatz oder Gegenseitigkeit verstanden**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Diskrepanz Nationales Recht/EU-Recht

***§ 2 Abs. 3 UStG
i.V.m. § 1 Abs. 1
Nr. 6, § 4 KStG***

Unternehmer im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA):

- Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit einer Einrichtung von einigem Gewicht mit Einnahmeerzielungsabsicht
- Bezug zum KStG in § 4 KStG
- Kein LuF, keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erforderlich
- Kein Hoheitsbetrieb

§ 13 MwStSystRL

jPdöR gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie Tätigkeiten ausüben ... die ihnen im Rahmen der öfftl. Gewalt obliegen.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Richtlinienkonforme Auslegung nationales Recht

***§ 2 Abs. 3 UStG
i. V. m. § 1 Abs. 1
Nr. 6 , § 4 KStG***

***entsprechend
Art. 13
MwStSystRL***



Juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist **Unternehmer**, wenn

- wirtschaftliche Tätigkeit = **nachhaltige Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen**
- **hebt** sich innerhalb der Gesamtbetätigung **heraus** und entweder
 - auf **privatrechtlicher** Grundlage basiert **oder**
 - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage **und größere Wettbewerbsverzerrungen** bei Behandlung als Nichtunternehmer

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Richtlinienkonforme Auslegung nationales Recht

***§ 2 Abs. 3 UStG
i.V.m. § 1 Abs. 1
Nr. 6 , § 4 KStG***

entsprechend

Art. 13

MwStSystRL



- BFH Rechtsprechung verlangt richtlinienkonforme Auslegung von § 2 UStG i.V.m. § 4 KStG
- Handeln auf Basis von privatrechtlichen Verträgen unterliegt stets der USt
- Handeln auf ö-r Basis unterliegt der USt, wenn anderenfalls eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen würde

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Auswirkungen

Öffentliche Hand

- **teilweise Kaskadeneffekt**
- **Benachteiligung beim Fremdleistungsbezug**

da

- nicht steuerbare/steuerfreie öffentliche/gemeinnützige Einrichtungen, keine Vorsteuern ziehen können

(§ 15 UStG, Art. 168 MwStSystRL)



Privater Unternehmer

- **Wettbewerbsverzerrungen**
- **Drittschutz (?) trotz offenerer Ungleichbehandlung**

da

- nicht steuerbare/steuerfreie öffentliche/gemeinnützige Einrichtungen, erfüllt die Aufgabe aufgrund öffentlicher Gewalt („Monopolstellung“)
- Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten (§ 4 UStG, Art. 132 MwStSystRL)



II. Lösungsvorschläge EU Kommission

Vollbesteuerungsmodell und Variante



Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Vollbesteuerungsmodell und Variante

***Umsatzbesteuerung aller
entgeltlichen
Tätigkeiten des öffentlichen
und gemeinnützigen Sektors***

***Umsatzbesteuerung aller
entgeltlichen und
unentgeltlichen
Tätigkeiten des öffentlichen und
gemeinnützigen Sektors***

- **Erforderliche Umsetzungsmaßnahmen Vollbesteuerungsmodell/Variante:**
 - **Beseitigung Art 13 MwStSystRL**
 - **Streichung der dem Gemeinwohl dienenden Umsatzsteuerbefreiungen nach Art. 132 – 134 MwStSystRL**
- **Zusätzlich erfordert die Variante eine umfassende Änderung des MwSt-Systems bzgl. Definition von Steuerpflicht von Lieferungen und Dienstleistungen und deren Bemessungsgrundlage**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Auswirkungen des Vollbesteuerungsmodells

Umsatzbesteuerung aller entgeltlichen Tätigkeiten des öffentlichen und gemeinnützigen Sektors

➤ Folge:

- Sämtliche öffentliche bzw. gemeinnützige Tätigkeiten unterliegen der Umsatzbesteuerung sofern **entgeltlich** und **wirtschaftlich** i.S.d. Art. 9 MwStSystRL
- d.h. **nicht steuerpflichtig**, wenn
 - Lieferungen, Dienstleistungen, die aus Subventionen o.ä. Mitteln finanziert
 - nicht wirtschaftliche Tätigkeiten i.S.d. Art. 9 MwStSystRL
- **aber:**
 - Besteuerung von Sektoren, wie Abfall- oder Abwasserbewirtschaftung, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Kultur usw.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Auswirkungen der Variante des Vollbesteuerungsmodells

Umsatzbesteuerung aller entgeltlichen und unentgeltlichen Tätigkeiten des öffentlichen und gemeinnützigen Sektors

➤ Folge:

- Sämtliche öffentliche bzw. gemeinnützige Tätigkeiten unterliegen der Umsatzbesteuerung sofern **wirtschaftlich** i.S.d. Art. 9 MwStSystRL
- d.h. **nicht steuerpflichtig**, wenn
 - nicht wirtschaftliche Tätigkeiten i.S.d. Art. 9 MwStSystRL
- **aber:**
 - neben Besteuerung von Sektoren, wie Abfall- oder Abwasserbewirtschaftung, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Kultur usw. **zusätzlich**
 - **Besteuerung von Tätigkeiten, die vollständig subventioniert finanziert werden, z.B. Polizei, Feuerwehr**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Beurteilung des Vollbesteuerungsmodells und der Variante

- Beseitigung Wettbewerbsverzerrungen, außer bei unentgeltlichen Tätigkeiten, wenn nicht Variante
- Rechtsvereinfachung durch Wegfall von Abgrenzungen zu „potentiellem Wettbewerb“ sowie „öffentlicher oder privater Betätigung“
- Vorsteuerabzug auf der **Eingangsseite** führt zu
 - **Entlastungen**
 - Vermeidung Kaskadeneffekt
 - Vermeidung Benachteiligung bei Fremdleistungen - mehr Outsourcing öffentlicher Leistungen bewirkt positiven Wirtschaftsimpuls
- **aber:** Umsatzbesteuerung **Ausgangsleistungen** führt zu
 - **Belastungen**, insbesondere in personalintensiven Bereichen
 - evtl. Verteuerung der Verbraucherpreise
 - In der Einführungsphase hoher administrativer Aufwand.
 - Erhöhte Belastung Sozialversicherungsträger wegen teurer Gesundheitsleistungen
 - Steuerumgehung durch Übergang von gebührenfinanzierten Haushaltsplanungs- und Vergütungssystemen zu allgemeinen Subventionen (ohne engen Leistungsbezug)

Erstattungsmodell



Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Erstattungsmodell

Nicht abziehbare Vorsteuer wird erstattet, wenn die Eingangsumsätze für Zwecke nicht steuerbarer oder steuerbefreiter Tätigkeiten verwendet werden.

➤ Erforderliche Umsetzungsmaßnahmen:

- Einführung Umsatzsteuer-Refundsystem durch **Anpassung der Vorsteuerregelungen**
 - z.B. Einführung **Vorsteuerabzug** innerhalb der MwStSystRL auch für Eingangsleistungen, die für nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze nach Art. 13 oder 132 MwStSystRL bezogen werden durch
 - › Integration in Art. 169 MwStSystRL oder
 - › Erschaffung eines neuen Art. 169 a MwStSystRL

Alternativ:

- **Einführung „Nullsteuersatz“** bei Art. 13 bzw. 132 MwStSystRL

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Erstattungsmodell

Nicht abziehbare Vorsteuer wird erstattet, wenn die Eingangsumsätze für Zwecke nicht steuerbarer oder steuerbefreiter Tätigkeiten verwendet werden.

➤ **Folgen:**

- **keine Änderung der Wettbewerbsverzerrungen bei den Ausgangsleistungen**, d.h. bisherige Komplexität der Abgrenzung und Relevanz bleibt bestehen
- bereits existierende **Wettbewerbsverzerrungen könnten sich verschärfen**, z. B. im Bereich Abfallwirtschaft

aber

- **Beseitigung Wettbewerbsverzerrung bei den Eingangsleistungen**
- **Beseitigung Kaskadeneffekt**
- **Beseitigung Benachteiligung der öffentlichen Hand beim Fremdleistungsbezug**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Erstattungsmodell

Nicht abziehbare Vorsteuer wird erstattet, wenn die Eingangsumsätze für Zwecke nicht steuerbarer oder steuerbefreiter Tätigkeiten verwendet werden.

➤ **Beurteilung:**

- Einführung einer EU-einheitlichen Lösung relativ **kostenaufwendig**
- Keine umfangreiche Änderung der MWStSystRL notwendig, da nur **besonderes Vorsteuerabzugsrecht** –
- dort aber **erheblicher Eingriff in die Grundprinzipien**
- Nicht **zwingend über Änderung EU-Vorschriften** zu gehen, da bereits Mehrwertsteuer-Ausgleichssysteme in Mitgliedstaaten umgesetzt wurden

Streichung des Art. 13 MwStSystRL



Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Streichung Art. 13 MwStSystRL

Beseitigung Sonderstatus öffentliche Hand unter Beibehaltung von Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

- Erforderliche Umsetzungsmaßnahmen:
 - **Beseitigung Art. 13 MwStSystRL**
 - **Beibehaltung und Modernisierung Art. 132 MwStSystRL**
 - eventuell Ergänzung um Tätigkeiten aus Art. 13 MwStSystRL, ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Anbietern
 - Evtl. Prüfung ob Steuerbefreiungen für Rundfunk- und Postdienstleistungen noch angemessen sind
 - eventuell Möglichkeit eines Verzichts auf die Steuerbefreiung (Option)

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Streichung Art. 13 MwStSystRL

Beseitigung Sonderstatus öffentliche Hand unter Beibehaltung von Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

➤ Folge und Bewertung:

- nicht steuerbare, entgeltliche Tätigkeiten aus Art. 13 MwStSystRL werden steuerpflichtig und damit
 - › **Beseitigung Kaskadeneffekt**
 - › Beseitigung Benachteiligung des Fremdleistungsbezugs
- keine Änderung für unentgeltliche Tätigkeiten, hier weiterhin Wettbewerbsverzerrungen bei den Eingangsumsätzen
- evtl. **Verteuerung der Leistung für Endverbraucher durch Besteuerung der Ausgangsleistungen**

Sektorale Reform



Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Sektorale Reform

Beschränkung der Reform auf Sektoren, in denen es eindeutig zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen kommen kann und/oder auf Sektoren mit evtl. hohen Investitionskosten unter Wahrung der allg. Grundsätze der Art. 13 und 132 MwStSystRL

- **Mögliche Umsetzung:**
 - z.B. Sektoren, die derzeit nicht in Art. 13 MwStSystRL fallen oder nach § 132 MwStSystRL befreite Sektoren könnten
 - › aus der Befreiungsvorschrift gestrichen werden und/oder
 - › in Anhang I der MwStSystRL aufgenommen werden
- **Folge: Besteuerung**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Sektorale Reform

Beschränkung der Reform auf Sektoren, in denen es eindeutig zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen kommen kann und/oder auf Sektoren mit evtl. hohen Investitionskosten unter Wahrung der allg. Grundsätze der Art. 13 und 132 MwStSystRL

- Vorteil:
 - › **keine allgemeine Umgestaltung** des Mehrwertsteuersystems erforderlich
 - › Wettbewerbsverzerrungen in bestimmten Sektoren werden deutlich abgebaut
- Nachteil:
 - › **keine Lösung des allgemeinen Problems**
 - › Kein Mechanismus für künftige wirtschaftliche Entwicklungen
 - › Wohl keine Lösung für Beistandsleistungen

Punktuelle Änderung der geltenden Vorschriften



Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Punktuelle Änderung der geltenden Vorschriften

➤ Umsetzungsbeispiele:

- Klarere Struktur des Art. 13 MwStSystRL,
 - z.B. durch Streichung des Absatzes 2, so dass steuerbefreite, wirtschaftliche Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten
- Überprüfung der Steuerbefreiungsvorschriften Art. 132 – 134 MwStSystRL
 - z.B. Änderungen dahingehend, Steuerbefreiungen nur vom Wesen einer Lieferung/Dienstleistung und nicht des Leistungserbringers abhängig
- **Steuerliches Optionsrecht für Steuerpflichtige**
 - z.B. bei Betrieb von Krankenhäusern wirtschaftlich sinnvoll
- **Steuerliches Optionsrecht für Mitgliedstaaten**
 - z.B. für derzeit steuerbefreite dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten
- **Ersetzung wettbewerbsverzerrender Steuerbefreiungen durch ermäßigten Steuersatz**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Punktuelle Änderung der geltenden Vorschriften

➤ Folgen und Bewertung:

- z.B. Ermäßigter Steuersatz mildere Variante zum krassen Wechsel zwischen Nichtsteuerbarkeit/Steuerfreiheit und Umsatzsteuerpflicht
 - **milderer negativer Effekt**
 - mildere Erhöhung der Preise öffentlicher und gemeinnütziger Leistungen
- Probleme wie Outsourcing und Kaskadeneffekt können weitgehender bearbeitet werden
- **Aber zusätzliche Komplexität der Materie** geschaffen/Verlagerung der Abgrenzungsschwierigkeiten auf eine andere Ebenen

III. Lösungsvorschlag der Finanzverwaltung - § 2 b UStG – E

§ 2 b UStG – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Entwurfsfassung

(1) 1. Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, **soweit sie Tätigkeiten** ausüben, die ihnen **im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen**, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

2. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) **Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht** vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich **17.500 Euro jeweils nicht übersteigen** wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) **einer Steuerbefreiung unterliegen**.

§ 2 b UStG – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Entwurfsfassung

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen **größere Wettbewerbsverzerrungen nicht** vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen
oder
2. die **Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen** bestimmt wird.

§ 2 b UStG – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Entwurfsfassung

Dies ist **regelmäßig der Fall**, wenn

- a) die Leistungen auf **langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** beruhen,
 - b) die Leistungen dem **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** und der Wahrnehmung einer **allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe** dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen **Kostenerstattung** erbracht werden
- und**
- d) der **Leistende im Wesentlichen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts** tätig wird.

des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als
Unternehmer.

§ 2 b UStG – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Entwurfsfassung

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratsschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

§ 2 b UStG – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Entwurfsfassung

4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit

Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;

5. **Tätigkeiten**, die in **Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG** des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind.

Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG

1. Telekommunikationswesen;
2. Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermischer Energie;
3. Güterbeförderung;
4. Hafen- und Flughafendienstleistungen;
5. Personenbeförderung;
6. Lieferung von neuen Gegenständen zum Zwecke ihres Verkaufs;
7. Umsätze der landwirtschaftlichen Interventionsstellen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anwendung der Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse bewirkt werden;

Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG

- 8. Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- 9. Lagerhaltung;
- 10. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
- 11. Tätigkeiten der Reisebüros;
- 12. Umsätze von betriebseigenen Kantinen, Verkaufsstellen und Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen;
- 13. Tätigkeiten der Rundfunk- und Fernsehanstalten sofern sie nicht nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe q steuerbefreit sind.

Artikel 13 [1] [Einrichtungen des öffentlichen Rechts]

(1) Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts **gelten nicht als Steuerpflichtige**, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, **gelten** sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.

§ 2 b UStG – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Entwurfsfassung

Die Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten in Bezug auf die in **Anhang I** genannten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Tätigkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach den Artikeln 132, 135, 136 und 371, den Artikeln 374 bis 377, dem Artikel 378 Absatz 2, dem Artikel 379 Absatz 2 oder den Artikeln 380 bis 390b von der Mehrwertsteuer befreit sind, als Tätigkeiten behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

IV. Erste Einschätzung des Lösungsvorschlages

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Vorschlag neue nationale Regelung durch § 2 b UStG-E

- § 2 b Abs. 1 UStG-E **entspricht nur zum Teil Wortlaut** des Art. 13 MwStSystRL.
- ist insoweit **ggü status quo vorteilhaft**, da gesetzliche Angleichung an EU-Recht
- **Problem Auslegung** des unbestimmten Rechtsbegriffs „öffentliche Gewalt“ unter Verwendung **aktueller Rechtsprechung**
- Große Teile der Tätigkeiten der jPdöR ggü anderen jPdöR gehören jedoch **nicht zur „öffentlichen Gewalt“ und werden nicht erfasst**
- § 2 b Abs. 2 Nr. 1 UStG-E festgelegte **Wettbewerbsgrenze i.H.v. 17.500 €** ist **wohl insoweit aussagekräftig**
- § 2 b Abs. 2 Nr. 2 UStG-E ist **taugliches Mittel zur Entlastung** der öffentlichen Hand, dort, wo keine Ungleichbehandlung zwischen öffentlicher Hand und Privatem **wegen Steuerfreiheit** entstehen kann und behandelt somit wesentlich Ungleiches gleich

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Vorschlag neue nationale Regelung durch § 2 b UStG-E

- **Ausnahme von steuerbefreiten Tätigkeiten** nach § 2 b Abs. 2 Nr. 2 UStG-E, vermindert die Deklarationspflichten,
- **§ 2 Abs. 3 UStG-E** im Hinblick auf **Regelbeispiele** der gemeinsamen ö-r spezifischen Interessen **missglückt**
 - Entspricht wohl Art. 13 i.V.m. Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSysRL
 - Wortlaut wird nicht ausgeschöpft
 - Viele **Beistandsleistungen werden so wohl** nicht befreit, da Fixierung der **Regelbeispiele** auf Infrastruktur
 - Nach dem Wortlaut nur keine Unternehmerschaft für Körperschaften, die im wesentlichen Tätigkeiten ggü. anderen jPdöR erbringen. **Wortlaut missglückt**. Intention des Gesetzgebers muss im Wortlaut zum Ausdruck kommen
 - Frage der Wettbewerbsrelevanz ist insoweit (nach wie vor) EU-konform auszulegen, **Unklarheiten bleiben**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Vorschlag neue nationale Regelung durch § 2 b UStG-E

- **Fazit: § 2 b UStG-E ist nur zum Teil ein Schritt in die richtige Richtung - Viele Beistandsleistungen bleiben auch nach dem aktuellen Stand des Gesetzesentwurfes steuerpflichtig.**
- **Anpassungsbedarf der öffentlichen Hand bleibt bei verschiedenen gemeinsamen Aktivitäten, um auch künftig Umsatzsteuerbelastungen zu vermeiden.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Erik Ohde
Rechtsanwalt, Steuerberater

PwC Hamburg

Tel. +49 40 6378-1316

Mobil +49 170 786-3017

erik.ohde@de.pwc.com



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen in dieser Präsentation sind allgemeiner Art und dienen lediglich dazu, die Beratungsangebote der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („PwC“) und der WIBERA Wirtschaftsberatungsgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („WIBERA“) den interessierten Adressaten in Unternehmen, Behörden und Verbänden vorzustellen. Für Entscheidungen, die der Adressat auf Grund dieser Präsentation trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche, buchführungstechnische, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Teile dieser Informationen oder die Information als Ganzes dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

© 2014 PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument bezieht sich "PwC" auf die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Gesellschaft.